

# RheinlandPfalz



Ministerium für Bildung und Kultur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3220 - 55022 Mainz

An die  
Schulleiterinnen und  
Schulleiter der  
staatlichen Schulen

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen  
Studienseminare

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
Abteilungsleiter 4 A

Mittlere Bleiche 61 · 55116 Mainz  
Telefon-Durchwahl (06131) 16- 2825  
Aktenzeichen: 948 A-Tgb.Nr. 2324/93  
Mainz, den 11.10.1993

Betr.: Freistellungen für die örtlichen Personalräte nach dem  
neuen Landespersonalvertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.09.1993 hat zu der Frage der Freistellung von örtlichen  
Personalräten die erste Einigungsstelle - und zwar im Bereich  
der Grund- und Hauptschulen - getagt. Die Einigungsstelle ist  
einstimmig zu einer Einigung gekommen. Der Beschuß der Eini-  
gungsstelle ist mit Schreiben vom 16.09.1993 zugestellt worden.

Die Einigungsformel weist folgende Elemente auf:

1. Festlegung des Teilers 450,
2. erweiterter Beschäftigtenbegriff,
3. Rundung auf halbzählig Werte von Lehrerwochenstunden,
4. Befugnis von Schulleiterinnen/Schulleitern und Personalrat,  
gewisse nur örtlich zu regelnde Fragen im Wege der Vereinba-  
rung zu lösen.

- 2 -

Zu 1 - Teiler 450

Nach § 40 Abs. 2 Satz 3 LPersVG sind "in Dienststellen mit weniger als 300 Beschäftigten entsprechend der Staffel nach Satz 1 Teilstellungen vorzunehmen".

Satz 1 lautet:

"Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 1 mindestens ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 - 600 Beschäftigten 1 Mitglied,  
601 - 1000 Beschäftigten 2 Mitglieder."

Absatz 1 lautet:

"Die Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und Wahrnehmung der Befugnisse des Personalrats erforderlich ist."

Der Auslegung bedurfte, was "entsprechend der Staffel nach Satz 1" bedeutet. In diese Auslegung des Wortes "entsprechend" ist aufzunehmen:

- die Tatsache, daß der örtliche Personalrat an Schulen sich von örtlichen Personalräten an Verwaltungen mit Personalhoheit dadurch unterscheidet, daß
- . aufgrund der im Personalbereich beim Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat liegenden Zuständigkeiten der örtliche Personalrat jedenfalls in der Regel nicht in vollem Maße tätig werden muß,
- . aufgrund der sich vielfältig bietenden anderen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Schulleiter und Kollegium im Regelfall auch insoweit nicht dieselbe zeitliche Belastung für den Personalrat zu verzeichnen sein wird, wie im Fall einer Behördendienststelle,

- 3 -

- die Tatsache, daß die Staffel des Satzes 1 2 Unterstaffeln (300 - 600 und 601 - 1000) enthält,
- der Grundgedanke des Absatzes 1 (Freistellung, wenn und soweit erforderlich).

Erkennt man einen Grundbedarf an und geht deshalb von der ersten Unterstaffel (300 - 600 Beschäftigte) aus, so gibt das Gesetz zu erkennen, daß bis 600 Beschäftigte die Freistellung eines Mitglieds ausreicht (dies könnte zum Teiler 600 führen), aber auch, daß ab 300 Beschäftigte ein Mitglied freigestellt sein soll (dies könnte zum Teiler 300 führen). Zieht man die aufgezeigte spezifische Situation der örtlichen Personalräte an Schulen in die Überlegung mit ein, so erscheint der Mittelweg zwischen den Teilern 300 und 600, also der Teiler 450, als Kompromißlösung für den Schulbereich angemessen und vertretbar.

Das führt zur folgenden Formel:

$$F_{LWS} = \frac{B \times LWS}{450}$$

$F_{LWS}$  = Freistellungsquote in LWS

$B$  = Anzahl der Beschäftigten

LWS = schulartspezifische Regellehrverpflichtung in LWS.

## Zu 2 - Beschäftigtenbegriff

Hier ist ein erweiterter Beschäftigtenbegriff zugrunde zu legen. In Abweichung von § 10 LPersVG (Wahlberechtigung) sind alle in der jeweiligen Schule tätigen Personen anzurechnen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz stehen (z.B.: Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Fachleiterinnen/Fachleiter). Zugrunde zu legen ist die Zahl der Beschäftigten zu Beginn des Schuljahres.

- 4 -

### Zu 3 - Mathematische Auf- und Abrundung

Es ist in Halbstundenschritten mathematisch ab- oder aufzurunden (das bedeutet, bei Zugrundelegen von nicht schon in der letzten Stelle aufgerundeten Zahlen: bis 0,249 = 0, von 0,250 bis 0,749 = 0,5, von 0,750 bis 0,999 = 1; von 1,001 bis 1,249 = 1, von 1,250 bis 1,749 = 1,5, von 1,750 bis 1,999 = 2 etc.).

### Zu 4 - Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Dienststelle

Die Einigungsstelle geht hier davon aus, daß Schulleiterinnen/Schulleiter und Personalräte mit der Freistellungsproblematik verantwortungsbewußt und sensibel umgehen. Sie hat daher den Gedanken entwickelt, hinsichtlich der abstrakten, verallgemeinbaren Seite der Freistellungsproblematik die unter 1 bis 3 dargestellten Kriterien zu formulieren, jedoch die örtlichen spezifischen Verhältnisse der jeweiligen Dienststelle der gemeinsamen Beurteilung der Schulleiterin/des Schulleiters und des Personalrats zu überlassen.

Insoweit vertritt die Einigungsstelle die Auffassung, daß

- a) zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Erschwernisse einerseits die Schulleiterin/der Schulleiter und der Personalrat die Befugnis haben sollen, über die aufgrund der Nummern 1 bis 3 festgesetzte Mindestfreistellung hinaus ergänzende Freistellung zu vereinbaren, wenn und soweit dies erforderlich ist,
- b) zur Berücksichtigung der für die Personalratssitzung erforderlichen Zeiten andererseits die Schulleiterin/der Schulleiter und der Personalrat die Befugnis haben sollen, in Abgeltung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung aus § 39 LPersVG pauschalierte Arbeits- und Dienstbefreiung zu vereinbaren.

- 5 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der Sicherung der Unterrichtsversorgung - dem gemeinsamen Interesse von Schulbehörde, Schulleitung und Personalrat - muß mit den Möglichkeiten unter 4 vor Ort in der Tat sehr verantwortungsvoll und behutsam umgegangen werden. Es versteht sich von selbst, daß auf diesem Wege nicht etwa die erläuterte grundsätzliche Regelung - Teiler 450 - in Frage gestellt werden darf.

Bei den besonderen Erschwernissen vor Ort (Nummer 4 Buchstabe a) kann es sich nur um zusätzliche Erschwernisse handeln, die wesentlich über das durchschnittliche Maß hinausgehen, wie z.B. die Mitverantwortung des örtlichen Personalrats für mehrere Schulen oder Dependancen mit deutlichen Entfernungen untereinander. Der über die pauschale Freistellung (Nummern 1 bis 3) hinausgehende Bedarf muß im Einzelfall konkret nachgewiesen werden.

In Hinsicht auf eine Vereinbarung über pauschalierte Arbeits- und Dienstbefreiung zur Abgeltung des Anspruchs aus § 39 LPersVG (Nummer 4 Buchstabe b) kann die Einigungsstelle nicht angerufen werden. Sinn einer solchen Vereinbarung ist, sonst eintretenden punktuellen Unterrichtsausfall zu vermeiden; das gilt vor allem bei Systemen mit hohem Zeitaufwand (wie z.B. große BBS mit Nachmittagsunterricht oder Ganztagschulen). Grundlage können nur die tatsächlich benötigten Arbeitsstunden sein.

Das für die Schulen Gesagte gilt entsprechend auch für die Seminare (allgemeine Personalvertretung; hinsichtlich der Personalvertretungen der Lehramtsanwärter ergeht noch ein besonderes Schreiben).

- 6 -

Im Einverständnis mit den Bezirksregierungen - und über die bisherigen Schreiben der Bezirksregierungen hinausgehend - wird Ihnen hiermit der Handlungsspielraum eröffnet, im Rahmen der vorstehend dargestellten Einigungsformel Vereinbarungen mit den örtlichen Personalräten zu schließen. Ich bitte Sie sehr, von den Möglichkeiten unter 4 nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich an die Bezirksregierung bzw. das Landesprüfungsamt wenden. Bitte berichten Sie der Bezirksregierung/dem Landesprüfungsamt, welche endgültigen Vereinbarungen Sie getroffen haben.

Bitte unterrichten Sie über den Inhalt dieses Schreibens auch Ihren Personalrat.

Ich hoffe, daß es anhand der gefundenen Einigungsformel nunmehr weitestgehend möglich sein wird, zu einvernehmlichen Regelungen vor Ort zu kommen. Damit könnte sich dann auch das Grös der Anrufungen der Einigungsstellen erledigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Neiners)